



AUSSCHREIBUNG
Förderung von Kunstschulen
aus Mitteln des Landes Niedersachsen
durch den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V.
für Projekte, Konzepte, Prozesse und Maßnahmen
zur Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschule

Kunstschulen sind „Kunst-Lern-Orte der Vielfalt“, weil ihr Profil viele künstlerische Disziplinen umfasst. Dadurch können sie insbesondere jungen Menschen vielseitige Zugänge zu Kunst und Kultur eröffnen und unterschiedliche Interessen berücksichtigen und aufgreifen. Kunstschulen fördern mit Kunst und durch die Bildung mit Kunst „Kreativität als Haltung“. Sie geben der Lust am Experimentieren mit künstlerischen Materialien aber auch mit Alltagsgegenständen zu persönlichen und gesellschaftlich relevanten Themen einen Rahmen, ohne dabei einzugrenzen. Mit diesem individuellen und ressourcenorientierten Ansatz erschließen Kunstschulen bei den Teilnehmenden ein unerschöpfliches Reservoir an Ideen, an Fähigkeiten und Fertigkeiten und prägen langfristig.

Die Kunstschulen in Niedersachsen leisten hervorragende künstlerische Vermittlungsarbeit. Sie sind allerdings personell, finanziell und räumlich sehr unterschiedlich ausgestattet. Kunstschulen in ländlichen Räumen stehen vor anderen Herausforderungen als Kunstschulen in den Städten. Entsprechend vielfältig sind die Entwicklungsperspektiven und Bedarfe der einzelnen Kunstschulen. Dabei stehen alle Kunstschulen vor der Aufgabe, ihre Angebote und ihren Geschäftsbetrieb laufend den kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und neu zu justieren, um sich erfolgreich im Wettbewerb der verschiedenen Freizeit- und Bildungsangebote zu behaupten.

Diese Förderung soll den Kunstschulen mit Blick auf die jeweiligen regionalen, programmatischen und strukturellen Besonderheiten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Das Programm ist daher ganz bewusst offen angelegt.

Das zentrale Anliegen des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V. ist es, die niedersächsischen Kunstschulen in ihrer Arbeit und Weiterentwicklung zu unterstützen.

Was wird gefördert?

Es wird die **Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschule** gefördert, im Rahmen

von **Projekten, Konzepten, Prozessen und Maßnahmen** für beispielsweise

- neue Formate kultureller Teilhabe
- eine beispielhafte Projektpraxis
- die Verbesserung der künstlerischen und pädagogischen Qualität
- die Professionalisierung der in den Kunstschulen Tätigen
- eine nachhaltige Konsolidierung der Infrastruktur der Kunstschule
- neue Organisationsmodelle
- die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements
- die Vernetzung der Kunstschule mit Partner*innen
- die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Fördermittel können für zusätzliche Personalausgaben und Sachausgaben sowie Fortbildungen verwendet werden. Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen und z.B. laufende Personal- und Mietausgaben.

Der Antrag wird für das jeweilige Folgejahr (bis zum 31.12.) gestellt.

Wie lauten die Förderkriterien?

Ihr Vorhaben ist

1. innovativ: Es ist geeignet, der Kunstschule neue Möglichkeiten für ihre Arbeit zu eröffnen.
2. ziel- und lösungsorientiert: Es dient der Stärkung und Konsolidierung der Kunstschule.
3. nachhaltig: Es trägt zur Strukturentwicklung der Einrichtung bei und sollte nach deren Ablauf eine anschließende Verstetigung realistisch erscheinen lassen.
4. realisierbar: Es ist durchführbar und geeignet, das Ziel zu erreichen.
5. überprüfbar: Der Erfolg des Vorhabens kann belegt werden.

Wer entscheidet über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens?

Über die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens entscheidet der Beirat des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Kunstschulen in Niedersachsen, die im Bereich außerschulischer/nonformaler Bildung tätig sind.

Ehrenamtlich geleitete Kunstschulen werden ausdrücklich eingeladen, einen Antrag zu stellen.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V. aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie hoch ist die Förderung?

Jede Kunstschule kann einen Antrag stellen. Der maximale Förderbetrag liegt bei 10.000 Euro. Gefördert wird grundsätzlich bis zur Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen Leistungen kann mit 15 Euro/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Antragsteller gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i.S. dieser Ausschreibung. Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

Wann ist der Antragstermin?

Ein Antrag für ein Vorhaben des Folgejahrs muss bis zum 31.10. gestellt werden.

Alle unten aufgeführten Unterlagen müssen vollständig bis zum Antragstermin eingereicht werden

Entscheidend ist das Eingangsdatum des Poststempels.

Aus welchen Unterlagen besteht der Antrag?

1. Antragsformular (PDF): Am Computer vollständig ausfüllen, speichern, ausdrucken und unterschreiben.
2. Anlage 1 (PDF): Beschreibung des Vorhabens: Am Computer vollständig ausfüllen, speichern und ausdrucken.
3. Anlage 2 (Excel): Ausgaben- und Finanzierungsplan: Am Computer vollständig ausfüllen, speichern und ausdrucken.

Diese Unterlagen sind verbindlich auszufüllen und einzureichen.

Wenn Sie möchten, können Sie Ihrem Antrag Hintergrundinformationen in Form einer weiteren Anlage beifügen.

Wie und an wen wird der Förderantrag gestellt?

Die Anträge mit den o.g. Unterlagen sind an die Postadresse des Landesverbandes und per E-Mail zu richten:

- Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V., Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover
- info@kunst-und-gut.de

Wann dürfen Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen?

Sobald der Landesverband Ihnen den Eingang Ihres Antrags bestätigt hat, dürfen Sie mit dem Vorhaben beginnen.

Mit dieser Eingangsbestätigung ist noch keine Vorentscheidung über eine Bewilligung getroffen worden. Insofern gehen Sie ab diesem Zeitpunkt Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen zunächst auf eigenes Risiko ein.

Die eigentliche und öffentliche Durchführung Ihres Vorhabens (z.B. der erste Workshop, die erste Veranstaltung) darf erst im Förderzeitraum beginnen.

Was ist noch zu beachten?

Die geförderte Kunstschule hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V. bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

Für die im Rahmen des Vorhabens geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V. veräußert oder anderweitig genutzt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des privatrechtlichen Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Ausschreibung Abweichungen zugelassen worden sind.

Die geförderte Kunstschule hat dem Land Niedersachsen (sowie für einen von ihm Beauftragten) ein Recht zur Prüfung der Verwendung der Mittel einzuräumen.

Durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch die antragstellende Kunstschule gesichert werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann nutzen bitte Sie die Beratungsmöglichkeit des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V.

Grundlagen der Förderung

Das Land Niedersachsen gewährt nach §§ 23, 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, nach Maßgabe dieser Ausschreibung sowie unter Anwendung der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie (RdErl. d. MWK vom 31.11.2021 – 05032 – VORIS 22100; Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1876 – 1877) eine Zuwendung an den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V. zur Weiterleitung für Projekte, Konzepte, Prozesse und Maßnahmen zur Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschulen mit Sitz in Niedersachsen.